

Änderung des BayFiG sowie zur AVBayFiG 2025 – Übersicht

Die Bayerische Staatsregierung hat im Rahmen einer umfassenden Entbürokratisierungsoffensive das sogenannte zweite Modernisierungsgesetz auf den Weg gebracht. Nach einer Verbandsanhörung im Sommer 2024 wurde das Gesetz durch die Staatsregierung in den Landtag eingebracht und nach Beratung in den Ausschüssen am 10. Dezember 2024 beschlossen. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das zweite Modernisierungsgesetz hat neben weiteren Rechtsgebieten auch die Land-, Wald- und Fischwirtschaft zu Gegenstand. Im Rahmen des Sammelgesetzes werden zahlreiche bürokratische Hürden abgebaut.

Die nachfolgende Gegenüberstellung gibt einen Überblick über die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Veränderungen des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) sowie der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG).

Wesentliche Punkte sind u.a. der Wegfall des Jugendfischereischeins, die Möglichkeit der selbständigen Fischerei bereits ab sieben Jahren, der Wegfall der Pflicht eines „Stempels“ aller Erlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde, die Streichung des Besatzverbots für Aale sowie eine Neuregelung hinsichtlich des Zurücksetzens von zufällig gefangenen Fischen gefährdeter Arten.

<u>Neue Regelung BayFiG</u> BayFiG i.d.F.u.B. v. 10.10.2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch das 2. Modernisierungsg v. 10.12.2024 (GVBl. S. ##)	<u>Begründung</u>
Teil 1 Allgemeines Art. 1 Inhalt des Fischereirechts (1) ¹ Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem oberirdischen Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluss-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. ² Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. (2) ¹ Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. ² Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2. ³ Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. ⁴ Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen. (3) ¹ Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. ² Diesem Leitbild	

<p>entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. ³Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.</p> <p>(4) ¹Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse und ist als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern. ²Abgesehen von Art. 15 Abs. 2 kann keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. Keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei kann an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden. ³Art. 15 Abs. 2 und naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.</p>	<p>Als Folge einer neuen Fassung des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 kann Art. 1 Abs. 4 Satz 3 wegfallen. Naturschutzrechtliche Regelungen gelten ohnehin unmittelbar.</p>
<p>Teil 2 Geschlossene Gewässer</p> <p>Art. 11 Eintragung von Fischereirechten</p> <p>(1) Das Fischereirecht, das dem Eigentümer des Gewässers zusteht, wird in das Grundbuch auch dann nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil seines eines Grundstücks ist.</p> <p>(2) Die selbstständigen Fischereirechte erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.</p> <p>(3) ¹Für ein Fischereirecht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, gilt die Vorschrift des § 9 der Grundbuchordnung. ²Die Vorschriften der §§ 20 und 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) ¹Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs muss ein Fischereirecht nicht in das Grundbuch eingetragen werden. ²Die Eintragung des Fischereirechts auf dem Blatt des Gewässers kann nur verlangt werden, wenn für das Gewässer bereits ein Blatt angelegt ist.</p> <p>(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Eintragung von Fischereirechten zu regeln.</p>	<p>Die Eintragung von Eigentümerfischereirechten, d. h. dem Gewässereigentümer zustehenden Fischereirechten, in das Grundbuch ist ausgeschlossen. Das Eintragungsverbot des Art. 11 Abs. 1 BayFiG wird prägnanter gefasst.</p>

<p>Teil 3 Ausübung der Fischereirechte Kapitel 1 Räumliche Einschränkung</p> <p>Art. 12 Selbständiger Fischereibetrieb</p> <p>(1) Zur Ausübung des Fischereirechts ist nur derjenige befugt, dessen Recht sich auf einen räumlichen Umfang des Gewässers erstreckt, der eine dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechende Ausübung der Fischerei ermöglicht (selbständiger Fischereibetrieb).</p> <p>(2) ⁴In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.</p> <p>(3) Bildet ein Fischereirecht einen selbstständigen Fischereibetrieb, kann es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann geteilt veräußert werden, wenn jeder Teil für sich einen selbstständigen Fischereibetrieb bildet.</p> <p>(4) ¹Geht ein Fischereirecht oder ein Anteil an einem solchen von Todes wegen auf mehrere Personen über oder wird das Grundstück, mit dem ein Fischereirecht verbunden ist, von mehreren Personen erworben, so ist die Fischerei für Rechnung der Anteilsberechtigten entweder durch einen hierfür ständig bestellten Vertreter oder durch Verpachtung oder durch Anschluss an eine Genossenschaft nach den Art. 28 bis 45 auszuüben. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 2 ^{Satzes 1} gestatten.</p>	<p>Buchst. a: Für die bisher in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFiG geregelte Entscheidungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde gibt es bereits eine Rechtsgrundlage in Art. 62 Abs. 1 BayFiG. Ist für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an einem Fließgewässer die gesetzlich vorgegebene Mindestuferlänge nicht ausreichend oder umgekehrt nicht erforderlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde auch künftig über eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG einen größeren Umfang für erforderlich, bzw. einen geringeren Umfang als genügend erklären.</p> <p>Buchst. b: Der bisherige Verweis in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayFiG auf Abs. 2 (künftig: Abs. 4 Satz 1) ist redaktionell zu korrigieren.</p>
<p>Kapitel 2 Koppelfischerei</p> <p>Art. 20 Fischereiordnung</p> <p>(1) ⁴Falls es im Interesse einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. ²Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. ³Bei der Berechnung der Mehrheit ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.</p>	<p>Die in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayFiG enthaltenen Konkretisierungen zum Erlass einer Fischereiordnung zur Ausübung von Koppelfischereirechten sind nicht zwingend auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Der Erlass der Fischereiordnung steht im Ermessen, der bisherige Zwang zum Erlass nach Satz 2 wird gestrichen. Die Regelungen hierzu werden daher aufgehoben.</p>

<p>(2) Die Fischereiordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art der Ausübung der Rechte, ob diese durch alle Beteiligten oder nur durch eine beschränkte Anzahl der Beteiligten oder durch Verpachtung oder durch aufgestellte Fischer auf gemeinsame Rechnung erfolgen soll; 2. Zuteilung bestimmter Gewässerstrecken an die Beteiligten; 3. zulässigen Arten und Zeiten des Fischfangs; 4. zum Fang freigegebenen Fische; 5. Beschaffenheit der Fanggeräte; 6. Verwaltung der gemeinsamen Gewässerstrecke; 7. Verteilung der Einnahmen und Aufbringung der Ausgaben; 8. Ordnungsgelder bei Nichtbeachtung der Fischereiordnung. 	
<p>Kapitel 3 Pachtverträge, Erlaubnisscheine</p> <p>Art. 26 Erlaubnisscheine</p> <p>(1) ¹Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. ²Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 Satz 3, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheins gestatten.</p> <p>(2) ⁴Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, die den Zeitraum von drei Jahren, bei Erlaubnisscheinen für die Berufsfischerei im Bodensee (Patente) zehn Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. ²Sie bedürfen, abgesehen von den Erlaubnisscheinen, deren Ausstellung in elektronischer Form genehmigt ist, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.</p> <p>(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen entfällt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhaber von Jugendfischereischein und Kinder und Jugendliche, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben und 	<p>Buchst. a und b, Doppelbuchst. aa: Aus Gründen der Entbürokratisierung wird künftig auf die Bestätigung der Erlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) verzichtet. Dies führt sowohl in der behördlichen Praxis als auch auf der Seite der Erlaubnisgeber zu erheblichen Entlastungen.</p> <p>Buchst. b, Doppelbuchst. bb: Infolge der Abschaffung des Jugendfischereischeins (s. u. Nr. 8 zu Art. 47 BayFiG) wird die Formulierung des Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 BayFiG angepasst. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Kinder und Jugendliche, die nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 BayFiG in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, bedarf weiterhin keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde.</p>

<p>2. Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 ausüben.</p> <p>(4) ¹Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. ²Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden. ³Einen Erlaubnisschein benötigen nicht</p> <p>1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,</p> <p>2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters</p>	
<p>Art. 27 Freistaat Bayern als Fischereiberechtigter</p> <p>(1) Für Fischwasser, in denen der Freistaat Bayern fischereiberechtigt ist, gelten die Art. 22 bis 26 nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Abweichungen von Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 können ohne Gestattung der Kreisverwaltungsbehörde vereinbart werden, wenn Nachteile im Sinn des Art. 22 Abs. 6 Satz 2 nicht zu befürchten sind.</p> <p>(3) ¹Vor jeder Verpachtung hört der Verpächter den Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen (Fachberater) an. ²Hierbei teilt er die vorgesehenen Pachtbedingungen mit. ³Hat sich der Fachberater gutachtlich geäußert, leitet ihm der Verpächter nach Vertragsschluss den Pachtvertrag zu. ⁴Art. 24 Satz 2 ist nicht anwendbar.</p> <p>(4) Erlaubnisscheine können ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sofern die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und die Ausstellung nach Art und Anzahl im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen nachvollziehbar geregelt ist.</p>	<p>Art. 27 BayFiG betrifft nur Gewässer mit Fischereirechten des Freistaates Bayern. An diesen Gewässern können Erlaubnisscheine nach Art. 27 Abs. 4 BayFiG ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden. Die ausdrücklich vorgeschriebene Einhaltung der übrigen Vorschriften des Art. 26 BayFiG ist angesichts dessen überflüssig, dass der Freistaat hier als Erlaubnisgeber fungiert und dabei selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einhält. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist dabei nach Art und Anzahl nachvollziehbar zu regeln. Auf welche Weise die nachvollziehbare Regelung erfolgt, ist dem Freistaat überlassen und nicht ausdrücklich im Gesetz festzulegen. In der Regel wird dies durch einen Pachtvertrag oder staatliche Vergabebedingungen erfüllt. Die Vorschrift wird entsprechend vereinfacht.</p>

<p>Kapitel 5 Fischereischein und Fischerprüfung</p> <p>Art. 46 Fischereischeinpflicht</p> <p>(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich führen und diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.</p> <p>(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Helfer eines Inhabers eines Fischereischeins in dessen Begleitung oder 2. in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 <p>den Fischfang ausüben.</p>	<p>Bisher musste der Fischereischein bei einer Namensänderung, z. B. infolge einer Eheschließung, auf den neuen Namen umgeschrieben werden. Um den behördlichen Verwaltungsaufwand zu verringern und Bürgern Behördengänge zu ersparen, wird die Formulierung in Art. 46 Abs. 1 BayFiG angepasst. Künftig ist es ausreichend, einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein bei sich zu führen. Namensänderungen können durch das Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen werden.</p> <p>Zudem wird die Vorschrift in Folge der Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins ergänzt (s. u. Nr. 10 zu Art. 50 BayFiG). Bei der Ausübung des Fischfangs muss die Zahlung der Fischereiabgabe nachgewiesen werden. Dies kann auch durch einen digitalen Nachweis erfolgen.</p>
<p>Art. 47 Gültigkeitsdauer; Jugendfischereischein Fischereiausübung durch Minderjährige</p> <p>(1) ⁴Der Fischereischein wird auf Antrag mit unbeschränkter Geltungsdauer (Fischereischein auf Lebenszeit), als Jugendfischereischein oder als Fischereischein für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung erteilt. ²Eine Erteilung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) ¹Personen, die das zehnte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein erhalten, der mit Wirkung vom Ausstellungstag für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird. ²Der Jugendfischereischein berechtigt zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins. ³Satz 2 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein. ¹Personen, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins berechtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für</p>	<p>Durch Aufhebung des Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayFiG wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Fischereischeine in Zukunft auch in elektronischer Form auszustellen und die Vorschrift damit modernisiert. Der künftige Wegfall des Jugendfischereischeins entlastet Familien und führt zu einer Vereinfachung. Mit dem Jugendfischereischein wird keine fischereiliche Qualifikation nachgewiesen, sodass er entbehrlich ist. Minderjährigen soll daher nun mit Vollendung des siebten (statt bisher zehnten) Lebensjahres das Angeln mit Begleitperson ohne zusätzlichen Schein und damit verbundenen Behördengängen und Kosten ermöglicht werden. Durch das Absenken der Altersgrenze (entsprechend der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach § 106 BGB) wird eine Teilhabe</p>

<p>einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>(3) Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung nach Art. 48 oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben, erhalten den Fischereischein auf Lebenszeit, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen.</p>	<p>auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitbetätigungen unter Anleitung und Begleitung durch sachkundige, volljährige Fischereischeinhaberinnen und -inhaber ermöglicht.</p>
<p>Art. 49 Zuständigkeit; Versagung, Rücknahme und Widerruf</p> <p>(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.</p> <p>(21) ¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind. Der Fischereischein kann Personen versagt werden,</p> <p>1. die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben oder</p> <p>2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.</p> <p>²Regelungen nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 bleiben unberührt.</p> <p>(32) ¹Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 zurückgenommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischeingebühr und der Fischereiabgabe. ²Die Gemeinde für die Fischereischeinerteilung zuständige Behörde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer und Auflagen für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.</p>	<p>Buchst. a und b: Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird aus dem BayFiG herausgelöst und in die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verlagert. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung der Zuständigkeit, sobald die aktuell in Vorarbeit befindlichen Digitalisierungsvorhaben im Bereich der Fischerprüfung und der Erteilung des Fischereischeins fertiggestellt sind.</p> <p>Buchst. c: Die Vorschrift wird modernisiert. Ein fehlender Wohnsitz im Inland soll keinen Versagungsgrund für die Erteilung eines Fischereischeins darstellen. Es ist vielmehr zu begrüßen, wenn beispielsweise häufig wiederkehrende Besucher aus dem Ausland die bayerische Fischerprüfung ablegen und den Fischereischein auf Lebenszeit erhalten.</p> <p>Buchst. d: In Folge der beschriebenen Änderungen ist Art. 49 Abs. 3 BayFiG anzupassen.</p>
<p>Art. 50 Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) ¹Der Fischereischein ist nur gültig, wenn für den betreffenden Zeitraum die Zahlung der Fischereiabgabe in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. ²Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. ³Bei einmaliger Zahlung darf sie nicht mehr als 300 €, für den Zeitraum von</p>	<p>Buchst. a: Durch Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins werden die Voraussetzungen für einen deutschlandweit einheitlichen Fischereischein geschaffen. Der Fischereischein bleibt nach bestandener Prüfung lebenslang gültig. Die Fischereiabgabe ist in dem Bundesland zu entrichten, in dem</p>

~~fünf Jahren nicht mehr als 60 € betragen.~~⁴Abweichend von Satz 3

~~1. beträgt die Fischereiabgabe für den Jugendfischereischein 10 € für die gesamte Geltungsdauer, höchstens jedoch 2,50 € pro angefangenes Jahr der gesetzlich möglichen Geltungsdauer,~~

~~2. darf die Fischereiabgabe für Fischereischeine für volljährige Personen ohne bestandene Fischerprüfung nicht mehr als 15 € pro Jahr betragen.~~

-

~~⁵Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben und fließt dem Freistaat Bayern zu.~~

¹Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten und den Nachweis über die Entrichtung mitzuführen. ²Die Fischereiabgabe fließt dem Freistaat Bayern zu. ³Sie darf bei Erhebung als Einmalbetrag für die gesamte Lebenszeit insgesamt nicht mehr als 400 € betragen.

(2) ¹Die Fischereiabgabe dient der Förderung einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Fischerei, insbesondere der Verbesserung der Lebensbedingungen standortgerechter Fischbestände. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) verwendet einen Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke und Einrichtungen. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen auf Antrag dem Landesfischereiverband nach näherer Maßgabe von Förderrichtlinien durch Bescheid zur Verfügung.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. ~~das Verfahren der Fischereischeinerteilung~~ die Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und das Verfahren, die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Fischerprüfung und die Geltung außerhalb Bayerns erteilter Fischereischeine in Bayern,

2. ~~die Höhe und die Erhebung der Fischereiabgabe,~~ die Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, das Erhebungsverfahren und die Abgabenhöhe,

3. die Anforderungen und das Verfahren der Fischerprüfung, die Mitwirkung anderer Stellen neben der Landesanstalt für

die Fischerei ausgeübt werden soll. Um die hierfür künftig erforderlichen Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, dem Erhebungsverfahren und der Abgabenhöhe zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen in die AVBayFiG übertragen.

Um eine künftig erforderliche Anpassung der Fischereiabgabe zu ermöglichen, wird der gesetzliche Höchststrahmen von 300 auf 400 Euro angehoben. Der bisherige Höchstbetrag von 300 Euro gilt bereits seit etwa 20 Jahren. Da bisher gebildete Reserven bereits stark abgebaut sind und die Ausgaben aus den Mitteln der Fischereiabgabe die Einnahmen übersteigen, ist mittelfristig eine Erhöhung notwendig. Nur dadurch können die durch die Fischereiabgabe finanzierten Fördermaßnahmen wie z. B. Artenhilfsprogramme und lebensraumverbessernde Maßnahmen fortgeführt werden.

Buchst. b: Im Zuge der Digitalisierung des Fischereischeinwesens ist die Einführung eines Fischereiregisters geplant, in das alle bestandenen Fischerprüfungen, alle Sonderfischereischeine (für Menschen mit Behinderung sowie für Touristen) und die Entrichtung der Fischereiabgabe eingetragen werden. Hierdurch soll auch eine digitale Beantragung der Fischereischeine ermöglicht werden. Durch die digitale Weitergabe an eine zentrale Druckerei (vergleichbar zur Ausstellung von Fahrzeugführerscheinen) wird das Verwaltungsverfahren der Fischereischeinerteilung künftig stark vereinfacht, bürgerfreundlich gestaltet und modernisiert. Für die Einführung des Fischereiregisters soll durch die Ergänzung einer

<p>Landwirtschaft sowie die Ausbildung der Prüfungsbewerber und der Schulungskräfte,</p> <p>4. die Gleichstellung außerhalb Bayerns erworbener fischereilicher Qualifikationen mit der bayerischen Fischerprüfung,</p> <p>5. die Ausnahmefälle, in denen der Fischereischein auf Lebenszeit ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung erteilt werden kann,</p> <p>6. die Einrichtung eines Fischereiregisters.</p>	<p>Verordnungsermächtigung bereits jetzt die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Zudem werden die für die oben beschriebenen Änderungsvorhaben (Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und Erhebung der Fischereiabgabe) erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.</p>
<p>Teil 4 Schutz, Pflege und Entwicklung der Fischerei</p> <p>Art. 53 Fischereiverordnung; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) ¹Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbilds der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeit und Art des Fischfangs, 2. besondere Fangbeschränkungen, 3. Markt- und Verkehrsverbote, 4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder, 5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten, 6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, 7. den Schutz der Fischnährtiere, 8. das Einlassen von Enten Wassergeflügel in Fischwasser, 9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, 10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich. 	<p>Die Ermächtigungsgrundlage in Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayFiG wird auf Vorschriften über das Einlassen von Wassergeflügel ausgeweitet. Bisher konnte nur das Einlassen von Enten durch Rechtsverordnung geregelt werden. Neben Enten gibt es jedoch auch andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

<p>²Das Staatsministerium kann Regelungen im Sinn des Satzes 1 auch für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.</p> <p>(2) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübenden, die Fischereiaufseher und die sonstigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben Fischsterben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder bei Gefahr in Verzug einer Polizeidienststelle anzuzeigen.</p>	
<p>Art. 58 Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen</p> <p>(1) ¹Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November, 2. abweichend von Nr. 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September. <p>²Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.</p> <p>(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.</p> <p>(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt möglichst geschont wird.</p>	<p>Die Vorschrift wird verschlankt. Soweit das Schlämmen und das Beseitigen von Wasserpflanzen außerhalb der in Art. 58 Abs. 1 BayFiG genannten Zeiträume erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde weiterhin gemäß Art. 62 Abs. 1 BayFiG Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p>

Art. 59 Schonbezirke; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Zur Erhaltung und Förderung der Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde in nicht geschlossenen Gewässern und in naturnahen geschlossenen Gewässern von erheblicher Größe durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären

1. Gewässer oder Gewässerstrecken, die für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Entwicklung des Fischbestands und seiner Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. Gewässerstrecken, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke),
3. Gewässerabschnitte, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

²Für den Erlass der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Schonbezirke gilt Art. 73 BayWG entsprechend.

(2) ¹In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 können für bestimmte Zeiten beschränkt oder verboten werden

1. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren,
2. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,
3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
4. das Einlassen zahmen Wassergeflügels und das Füttern von Wasservögeln.

²In der Rechtsverordnung ~~kann für den Einzelfall die Zulassung von~~ können Ausnahmen vorgesehen werden

1. von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,
2. von den Verboten des Satzes 1 Nr. 2 und 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken.

Der Normtext wird verschlankt.

<p>(3) Stellt eine Regelung nach Abs. 2 Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.</p>	
<p>Teil 5 Fischereiaufseher</p> <p>Art. 61 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Die Fischereiaufseher haben die Aufgabe, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und, soweit die Übertretung mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist, bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.</p> <p>(2) ¹ Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität feststellen, 2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe 3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen. <p>²Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.</p> <p>(3) ¹Die Fischereiaufseher können bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zu deren Verhütung oder Unterbindung in entsprechender Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität von Personen feststellen, 2. eine Person von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten, 3. gefälschte, verfälschte oder ungültige Fischereischeine, Erlaubnisscheine oder Nachweise über die Entrichtung der Fischereiabgabe sowie Fische und andere Sachen sicherstellen, die unberechtigt erlangt worden sind oder bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Abs. 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen. <p>²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folge der Änderungen von Art. 47 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (s. o. Nr. 8 und 10). Fischereiaufsehern ist bei der Kontrolle am Gewässer auch der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe auszuhändigen. Im Verdachtsfall dürfen Fischereiaufseher den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayFiG sicherstellen. Wegen des Wegfalls des Jugendfischereischeins kann dieser aus der Vorschrift gestrichen werden.</p>

<p>(4) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Abs. 2 und 3 sind die Fischereiaufseher berechtigt, Grundstücke mit Ausnahme von Wohnungen zu betreten und unbeschadet des Art. 28 Abs. 4 BayWG Gewässer zu befahren.</p> <p>(5) ¹Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. ²Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.</p> <p>(6) ¹Aufgaben und Befugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. ²Dies gilt insbesondere für Fischereiaufseher, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind.</p> <p>(7) Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.</p>	
<p>Teil 6 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Art. 62 Anordnungsbefugnis, Zuständigkeiten und Aufsicht</p> <p>(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen oder auf ihnen beruhen, sowie zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Sind Privatrechte streitig, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Beteiligten aufgeben, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden obliegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Regierungen und dem Staatsministerium.</p> <p>(4) Die Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis bedarf des Benehmens mit dem zuständigen Fachberater.</p> <p>(54) ¹Als Sachverständigen <u>und zur Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis</u> hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater. ²Die Aufgaben anderer</p>	<p>Die Streichung der bisher erforderlichen Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Fischereifachberater führt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Ergänzung des Art. 62 Abs. 5 Satz 1 BayFiG gewährleistet, dass weiterhin bei fischereifachlichen Entscheidungen durch die Vollzugsbehörde die umfangreichen Fachkenntnisse der Fischereifachberater als Sachverständige einbezogen werden.</p>

<p>sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Landwirtschaft, bleiben unberührt.</p>	
<p>Art. 63 Schriftform und Bekanntgabe</p> <p>1Entscheidungen nach diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug ergehen, sind schriftlich zu erlassen. ²Sind bei Entscheidungen nach diesem Gesetz mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.</p>	<p>Die bisher in Art. 63 Satz 1 BayFiG vorgeschriebene Schriftform für Entscheidungen nach diesem Gesetz kann zur Entbürokratisierung aufgehoben werden. Für Entscheidungen nach dem BayFiG gelten künftig die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, so dass auch mündliche Entscheidungen möglich sind, die nur auf Verlangen schriftlich zu bestätigen sind nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.</p>
<p>Teil 7 Bußgeldvorschriften</p> <p>Art. 66 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend siebentausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen Art. 7 Abs. 2 Vorkehrungen anbringt, die den Zweck haben, die Rückkehr des Wassers und der Fische in das Gewässerbett zu hindern, 2. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 <ol style="list-style-type: none"> a) einen Erlaubnisschein ohne die erforderliche Genehmigung ausstellt, b) einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet, c) den erforderlichen Erlaubnisschein bei Ausübung des Fischfangs auf Verlangen nicht nachweist, 3. entgegen Art. 46 Abs. 1 bei Ausübung des Fischfangs den gültigen Fischereischein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe nicht zur Prüfung aushändigt, 4. einer auf Grund des Art. 53 Abs. 1 vom Staatsministerium oder vom Bezirk erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt, 5. entgegen Art. 53 Abs. 2 ein Fischsterben nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, 	<p>Buchst. a: In Anpassung an die aktuellen Inflationsentwicklungen wird der Bußgeldrahmen in Art. 66 Abs. 1 von 5 000 auf 7 500 Euro erhöht. Buchst. c: Folgeänderung. Buchst. b sowie d bis e: In Folge der unter Nr. 7, 12 und 14 beschriebenen Änderungen sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Art. 66 Abs. 1 BayFiG darüber hinaus anzupassen.</p>

6. entgegen Art. 54 Satz 1 in einem Gewässer Vorrichtungen anbringt, die den Zug der Fische verhindern oder beeinträchtigen können,

7. entgegen Art. 58 Abs. 1 ~~ohne Erlaubnis~~ außerhalb der festgesetzten Zeiträume Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt,

8. einer Beschränkung oder einem Verbot nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 in einer Rechtsverordnung über einen Schonbezirk nach Art. 59 Abs. 1, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

9. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 2 die Feststellung der Identität verweigert, den Fischereischein ~~oder den Erlaubnisschein~~, den Erlaubnisschein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe nicht zur Prüfung aushändigt oder die mitgeführten Fanggeräte, die gefangenen Fische oder die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, nicht besichtigen lässt,

10. entgegen einer Anordnung des Fischereiaufsehers nach Art. 61 Abs. 3 die Feststellung der Identität verweigert, einer Platzverweisung nicht Folge leistet oder sich der Sicherstellung von gefälschten, verfälschten oder ungültigen Fischereischeinen, Erlaubnisscheinen oder Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe oder von Fischen oder anderen Sachen widersetzt,

11. entgegen Art. 61 Abs. 5 sein Fahrzeug nicht sofort anhält, den Fischereiaufseher nicht an Bord holt oder die Weiterfahrt aufnimmt.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 51 in nicht geschlossenen Gewässern ausliegende Fischerzeuge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,

2. entgegen Art. 57 Abs. 3 dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung des Wassers nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

3. ein gebrauchsfertiges Fanggerät auf einem Fischwasser, in oder an einem Wasserfahrzeug oder außerhalb der öffentlichen Wege in der Nähe eines Fischwassers mit sich führt, ohne in dem betreffenden Gewässer zum Fischfang befugt zu sein.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer die Fischereiausübung dadurch vereitelt, dass er

1. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Fische verscheucht,
2. die sachgerechte Verwendung eines Fanggeräts verhindert.

(4) ¹Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden; Gegenstände in diesem Sinn sind auch die bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

<p style="text-align: center;">Neue Regelung AVBayFiG</p> <p>BayFiG i.d.F.u.B. v. 10.10.2008 (GVBl. S. 177, 270), zuletzt geändert durch das 2. ModernisierungG v. 10.12.2024 (GVBl. S. ##)</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
<p>Erster Teil Fischereischein</p> <p>§ 1 Erteilung des Fischereischeins Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeinerteilung</p> <p>¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden. ⁴²Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Zunamen, 2. Geburtstag und -ort, 3. die Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts und, 4. einen Nachweis über das Bestehen der vorgeschriebenen Fischerprüfung gemäß Art. 48 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) oder einer gleichgestellten Prüfung; § 3 bleibt unberührt. <p>²³Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird in § 1 Satz 1 AV-BayFiG geregelt (s. o. zu Art. 49 BayFiG). Im Übrigen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, indem der bisher für die Fischereischeinerteilung vorgesehene Urkundennachweis für alle vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben wegfällt. Angaben zur Identität können künftig z. B. über die Vorlage des Personalausweises erfolgen, das Bestehen der Fischerprüfung ist auf geeignete Art und Weise (i. d. R. durch Vorlage des Prüfungszeugnisses) nachzuweisen.</p>
<p>§ 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen</p> <p>(1) ¹In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins ihre Hauptwohnung (§ 22 des Bundesmeldegesetzes) nicht in Bayern hatten. ²Von der Geltung ausgenommen sind Fischereischeine, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Ablegen der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung, oder 2. nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung oder 3. aufgrund ihrer zeitlichen Befristung ohne Fischerprüfung an Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden. ³Nimmt der Inhaber eines Fischereischeins nach Satz 1 seine Hauptwohnung in Bayern, gilt der Fischereischein hier längstens bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer. <p>(2) Für die Erteilung des Fischereischeins wird der Fischerprüfung nach Art. 48 BayFiG gleichgestellt,</p>	<p>Künftig werden auch Fischereischeine anderer Bundesländer anerkannt, die nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wurden. Zudem werden für die Erteilung des Fischereischeins nun auch die nach dem Recht anderer Bundesländer abgelegten Fischerprüfungen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt, die unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Bundesland</p>

<p>1. wenn der Antragsteller bei Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte</p> <p>a) die nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Fischerprüfung, sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,</p> <p>b) eine andere von der Prüfungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung auf dem Gebiet der Fischerei,</p> <p>2. eine an einer Hochschule abgelegte und von der Prüfungsbehörde als gleichwertig anerkannte Prüfung auf dem Gebiet der Fischerei,</p> <p>3. die von den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Fischerprüfung.</p>	<p>vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden.</p> <p>Nur wenige Bundesländer ermöglichen das Ablegen von Fischerprüfungen unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung. Beispielsweise können volljährige Personen in Sachsen-Anhalt den sog. Friedfischereischein nach einer mündlichen Prüfung erhalten, die geringere Anforderungen stellt als die reguläre Prüfung.</p> <p>Wegen der geringen Praxisrelevanz und aus Gründen der Entbürokratisierung wird auf die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Hs. 2 AVBayFiG künftig verzichtet.</p>
<p>§ 3 Fischereischein ohne vorherige Fischerprüfung</p> <p>¹Abweichend von Art. 48 Satz 1 BayFiG können den Fischereischein ohne vorheriges Bestehen der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung erhalten</p> <p>1. volljährige Personen, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen,</p> <p>2. Personen, die urkundlich nachweisen können, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>a) als Berufsfischer in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. August 1986 ohne weiteren Nachweis mindestens einen Fischereischein erhalten haben,</p> <p>b) die Abschluss- oder Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin bestanden haben oder in diesem Beruf ausgebildet werden und an der Zwischenprüfung teilgenommen haben oder</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des Art. 47 Abs. 2 BayFiG.</p>

<p>c) unter Befreiung von der landesgesetzlichen Pflicht zur Ablegung einer Fischerprüfung einen Fischereischein erhalten haben,</p> <p>3. Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind,</p> <p>4. volljährige Personen</p> <p>a) mit einem auf einer geistigen Behinderung beruhenden und amtlich festgestellten Grad der Behinderung</p> <p>aa) von mindestens 80 v. H. oder</p> <p>bb) von mindestens 50 v. H., sofern nachweislich eine Schule zur sonderpädagogischen Förderung besucht wurde oder wird,</p> <p>b) die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die Fischerprüfung gemäß Art. 48 Satz 1 BayFiG nicht bestehen können oder</p> <p>5. Vertriebene und Spätaussiedler, die urkundlich nachweisen können, dass sie</p> <p>a) einen gültigen Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen und</p> <p>b) einen gleichwertigen fischereilichen Befähigungsnachweis außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 BVFG erworben haben.</p> <p>²Für den nach</p> <p>1. Satz 1 Nr. 1 erteilten Fischereischein beträgt die Geltungsdauer ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein),</p> <p>2. Satz 1 Nr. 4 erteilten Fischereischein gilt Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG Art. 47 Abs. 2 S. 1 BayFiG entsprechend.</p>	
--	--

Zweiter Teil Fischerprüfung

§ 4 Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsbehörde ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt). ²Die Prüfung wird im Online-Verfahren abgelegt.

~~³Die Prüfungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Prüfung schriftlich unter abweichenden Bedingungen abgelegt wird.~~

(2) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens wird dem Landesfischereiverband Bayern e. V. übertragen; dieser legt bedarfsgerecht Termine und Prüfungsorte fest.

(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt im Onlinesystem. ²Bewerber, die am Prüfungstag das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben, die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 6) nicht nachweisen oder die Prüfungsgebühr (§ 5) nicht bezahlt haben, werden nicht zugelassen. ³Bewerber, die zugelassen sind, werden von der Prüfungsbehörde informiert.

(4) ¹Die Fischerprüfung dauert 60 Minuten. ²Es sind 60 Fragen zu beantworten, von denen jeweils zwölf aus einem der in Art. 48 Satz 1 BayFiG genannten Prüfungsgebiete stammen. ³Die Fragen werden aus dem von der Prüfungsbehörde geführten Fragenkatalog für jede Prüfung durch Zufall elektronisch ausgewählt und an den bereitgestellten Computern im Antwort-Wahl-Verfahren elektronisch beantwortet. ⁴An der Erstellung der Prüfungsfragen beteiligt die Prüfungsbehörde vom Landesfischereiverband Bayern e. V. entsandte sachkundige Personen, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten sind.

(5) ¹Die Bewerber sind vor der Prüfung darauf hinzuweisen, dass jeder Täuschungsversuch und die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln untersagt sind. ²Bei einem Verstoß gegen diese Verbote wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen, sie gilt als nicht bestanden und kann nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

(6) ¹Das Nähere über das Verfahren der Prüfung und Anmeldung gibt die Prüfungsbehörde bekannt. ²Diese kann die Durchführung von Prüfungsverfahren oder einzelnen Aufgaben des Landesfischereiverbands Bayern e. V. jederzeit an sich ziehen.

Da die Fischerprüfung mittlerweile stets im Online-Verfahren abgelegt wird, ist die Möglichkeit des schriftlichen Ablegens entbehrlich. § 4 Abs. 1 Satz 3 AV-BayFiG kann daher wegen fehlender Praxisrelevanz ersatzlos entfallen.

<p>Dritter Teil Fischereiabgabe</p> <p>§ 9 Höhe der Fischereiabgabe</p> <p>(1) Bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre beträgt die Fischereiabgabe 40 €.</p> <p>(2) ¹Bei einmaliger Zahlung errechnet sich die Höhe der Fischereiabgabe wie folgt:</p> $\frac{70 - \text{Lebensalter der antragstellenden Person}}{5} \times 40 - 20 \text{ v.H.} = \text{Fischereiabgabe in Euro.}$ <p>²Maßgebend ist das Lebensalter bei Erteilung des Fischereischeins oder gesonderter Zahlung der Abgabe (§ 10 Satz 2 § 10 Satz 4). ³Für die Berechnung wird das Lebensalter der antragstellenden Person nach mathematischen Grundsätzen auf volle fünf Jahre auf- oder abgerundet. ⁴Der gesetzliche Höchstbetrag von 300 € darf nicht überschritten werden.</p> <p>(3) Für den Jahresfischereischein beträgt die Fischereiabgabe 15 €.</p> <p>(4) Die Fischereiabgabe ermäßigt sich auf jeweils 50 v. H. der nach den Abs. 1 bis 3 zu zahlenden Beträge für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Fischereischein auf Lebenszeit für Jugendliche mit bestandener Fischerprüfung sowie für Personen in der Ausbildung zum Fischwirt/zur Fischwirtin, in beiden Fällen nur bei Zahlung für fünf aufeinanderfolgende Jahre, 2. Fischereischeine für volljährige Personen mit einer Behinderung im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. 	<p>Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.</p>
<p>§ 10 Zuständigkeit, Erhebungsverfahren</p> <p>¹Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben. ²Die Fischereiabgabe Sie ist von der antragstellenden Person mit der Gebühr für den Fischereischein zu entrichten. ³Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden. ²⁴Wer als Inhaber eines Fischereischeins auf Lebenszeit die Abgabe für fünf Jahre entrichtet hat und nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin den Fischfang ausüben will, muss die Fischereiabgabe unaufgefordert als Einmalzahlung oder für weitere fünf Jahre bei der Gemeinde einzahlen.</p>	<p>Um künftig erforderliche Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe und dem Erhebungsverfahren zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen aus Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 in § 10 AVBayFiG übertragen. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.</p>

Vierter Teil Fischereiausübung

Abschnitt I Zeit und Art des Fischfangs, Aalbewirtschaftung, besondere Fangbeschränkungen

§ 11 Fischfang, Fangbeschränkungen

(1) Fischereiausübungsberechtigte sind

1. Fischereiberechtigte,
2. Fischereipächter und
3. zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang befugte Personen.

(2) Fische im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

(3) ¹ Gefangene Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. ²Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der zusammengelegten Schwanzflosse oder des Schwanzfächers gemessen.

(4) ¹Die für den Fang von Fischen geltenden Schonzeiten und Schonmaße sowie deren räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus der Anlage. ~~Die für den Fang von Fischen in den Einzugsgebieten im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Schonzeiten und Schonmaße ergeben sich aus der Anlage.~~ ²Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt.

(5) ¹Soweit es zur Wahrung des Hegeziels gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, erforderlich ist, können die Bezirke ~~vorbehaltlich des Abs. 6~~ durch Verordnung für die in der Anlage genannten Fische

1. ohne Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß solche Beschränkungen festsetzen,
2. festgesetzte Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben; eine durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene ganzjährige Schonung kann nur unter Beachtung dieses Rechts verkürzt oder aufgehoben werden.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können in entsprechender Anwendung des Satzes 1, auch aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken, befristete Anordnungen erlassen.

~~(6) ¹In Grenzgewässern gelten die in der Anlage festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße, soweit nicht das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus~~

Buchst. a: Der aktuelle Verweis in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG auf Einzugsgebiete im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist missverständlich und soll zur Klarstellung ersetzt werden. Für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen sind die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Durch Anpassung des § 11 Abs. 4 wird dies nun deutlich. Buchst. c: Wegen mangelnder

~~(Staatsministerium) auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt.²Die abweichende Regelung kann in einer Fischereiverordnung des Bezirke, in dessen Gebiet das Grenzgewässer liegt, bekannt gemacht werden.~~

(76) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

(87) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.

(98) ¹Fische der in der Anlage genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. ~~²Der Fischereiausübungsberechtigte legt im Erlaubnisschein im Sinn des Art. 26 BayFiG fest, welche Fische nach Maßgabe von Satz 1 ausgesetzt werden dürfen.~~ ~~³Werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt, ist die Festlegung in geeigneter Weise bekannt zu geben.~~ ⁴²Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.

(109) ¹ Die Abs. 2 ~~bis 9 bis 8~~ gelten nicht für

1. die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG,
2. Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht.

²Die Abs. 2 ~~bis 8 bis 7~~ gelten nicht für den Fischfang im Fall einer vorübergehenden, für den Fischbestand bedrohlichen Verschlechterung der Gewässerhältnisse.

Praxisrelevanz werden Regelungen betreffend andere Ländern zu Schonzeiten und Schonmaßen in Grenzgewässern gestrichen. Buchst. b, d und f: Folgeänderungen. Buchst. e: Bislang sehen § 11 Abs. 9 Satz 2 und 3 AVBayFiG Möglichkeiten zur Festlegung fangunwürdiger Fische vor. Diese dürfen wieder ausgesetzt werden. Künftig soll von dieser abstrakten Festlegung abgesehen und die Entscheidung dem Fischer selbst überlassen werden.

§ 12 Aalbewirtschaftung

(1) ¹Diese Vorschrift dient der nachhaltigen Bewirtschaftung des Aals durch Aalfischereibetriebe im Sinn des Abs. 2 Satz 1 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans; sie findet Anwendung in den in Bayern gelegenen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn des Art. 2 BayFiG.

²Abweichend von Satz 1 werden auch die Verantwortlichen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu Mitteilungen und Aufzeichnungen über den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen zu betrieblichen

Zwecken verpflichtet, sofern die Angaben und Aufzeichnungen für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 338/97 benötigt werden.

(2) ¹Wer die erwerbsmäßige Aalfischerei selbständig ausübt, ist Verantwortlicher für einen Aalfischereibetrieb. ²Der Verantwortliche hat den im Aaleinzugsgebiet befindlichen Aalfischereibetrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft (Aalbewirtschaftungsstelle) mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Namen und Anschriften des Verantwortlichen und mitarbeitender Fischer,
2. bewirtschaftetes Gewässer, Lage und Ausdehnung der Fischereiberechtigung,
3. verwendete Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen;

Änderungen von Daten im Sinn der Nrn. 1 bis 3 sind unverzüglich der Aalbewirtschaftungsstelle mitzuteilen. ³Zur Tätigkeit des in Satz 2 genannten Aalfischereibetriebs hat der Verantwortliche der Aalbewirtschaftungsstelle jeweils spätestens am 15. Februar für das abgelaufene Jahr

1. den Einsatz der Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Art, Zahl und Einsatzdauer sowie
2. die Aalfänge und das Einbringen von Aalbesatz

mitzuteilen. ⁴Den Erwerb und das Inverkehrbringen von Aalen hat der Verantwortliche am betreffenden Tag in dauerhafter Form aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ⁵Das Nähere über Form und Inhalt der Mitteilungen und Aufzeichnungen gibt die Aalbewirtschaftungsstelle bekannt. ⁶Mit Zustimmung der Aalbewirtschaftungsstelle können die Mitteilungen für Verantwortliche und deren Aalfischereibetriebe, die einem fischereilichen Zusammenschluss angehören, durch diesen erfolgen; der Aalbewirtschaftungsstelle ist eine für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen verantwortliche Person zu benennen.

⁷Die ~~Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die~~ Aufzeichnungen nach Satz 4 sind auch für Aalfischereibetriebe außerhalb des Aaleinzugsgebiets zu machen, soweit diese Betriebe Aal vermarkten.

~~⁸Die Aalbewirtschaftungsstelle leitet die Mitteilungen nach den Sätzen 2, 3, 6 und 7 an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden weiter.~~

(3) ~~Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2, 6 und 7 sind erstmals zu machen~~

~~1. für einen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Aalfischereibetrieb unverzüglich nach diesem Zeitpunkt,~~

Die Vorschrift zur Aalbewirtschaftung wird verschlankt und aktualisiert. Auf den zu streichenden Teil von § 12 Abs. 2 Satz 7 sowie auf

~~2. für einen neu zu errichtenden Aalfischereibetrieb vor Aufnahme des Betriebs; später beschaffte Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fangvorrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind unverzüglich mitzuteilen.~~

Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und 6 sind vor Aufnahme des Betriebs zu erstatten, bei später beschafften Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fangvorrichtungen unverzüglich nach deren Beschaffung.

(4) Werden die Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Kreisverwaltungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung zur Pflichterfüllung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(5) ¹Im Übrigen kann das Staatsministerium die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 in Bezug auf Aale notwendigen Allgemeinverfügungen erlassen. ~~Durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums~~

~~1. kann festgestellt werden, welche Regelungen des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans für die Verantwortlichen im Aaleinzugsgebiet als vollziehbare Anordnungen verbindlich sind,~~

~~2. werden die zur Umsetzung des genehmigten Aalbewirtschaftungsplans, der Fang einschränkungen nach Art. 5 Abs. 4 oder der Maßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erforderlichen Regelungen getroffen; dabei kann das Staatsministerium insbesondere~~

~~a) geltende Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß abändern oder aufheben sowie zusätzliche Fangbeschränkungen festlegen,~~

~~b) die Zulässigkeit, Beschaffenheit und Verwendung der Fanggeräte und Fangvorrichtungen sowie deren Anzahl je Aalfischereibetrieb und die Zulässigkeit von Fangarten regeln, auch in Abweichung von Vorschriften dieser Verordnung oder nachrangigen Bestimmungen,~~

~~c) die Verpflichtung zu Besatzmaßnahmen auferlegen sowie deren Durchführung und Dokumentation regeln.~~

²Die Allgemeinverfügung kann auch den Aalfang durch die Angelfischerei regeln. ³Sie kann öffentlich bekannt gegeben werden.

⁴Zur Durchführung von Regelungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Für die Aalbewirtschaftung gelten die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit das Recht der Europäischen Union, Abs. 1 bis 5 oder auf ihrer Grundlage erlassene Regelungen nichts Abweichendes bestimmen.

Satz 8 kann verzichtet werden, da diese Regelungen nicht praxisrelevant und auch nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 (EU-Aal-VO) vorgeschrieben sind.

Abschnitt III Aussetzen und Halten von Fischen

§ 22 Besatzmaßnahmen

(1) ¹Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayFiG und das Hegeziel im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des standortgerechten Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden. ²Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend vom Fischgesundheitsdienst oder anderweitig tierärztlich betreut werden; für einen Besatz sollen Eier, Brut- oder Jungfische nach guter fachlicher Praxis gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayFiG verwendet werden. ³Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle, Bachsaibling, Schleie, Karpfen und Aal muss aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

(2) ¹Fische dürfen nur in den in der Anlage für die jeweilige Fischart ~~genannten Einzugsgebieten~~ bestimmten Gebieten ausgesetzt werden. ²Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder in besonders begründeten Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Der Besatz von Fischen bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. ²Dies gilt nicht für

1. die Fischarten Äsche, Barbe, Nase, Huchen, Schleie, Karpfen, Zander, Rutte, Hecht, Bach-, Regenbogen- und Seeforelle,
2. für die Fischart Renke, sofern aus der Nachzucht aus dem zu besetzenden Gewässer stammend,
3. für über Artenhilfsprogramme geförderte Arten in den dazu festgelegten Gewässern.

(4) ¹Nicht ausgesetzt werden dürfen folgende Fische:

1. Welse,
2. Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG,
3. ~~Aale und~~ Hechte in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; ~~Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,~~
4. Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen,
5. Fische, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören, und

Buchst. a: Wie zu § 11 AV-BayFiG dargestellt, sollen künftig für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich sein, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Diese klarstellende Änderung wird auch in § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG umgesetzt.

Buchst. b: Das bisherige Besatzverbot für Aale in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AV-BayFiG wird aufgehoben. Aale sind inzwischen extrem gefährdet. Ein Besatz (Zurücksetzen) von Aalen muss in allen Gewässern gestattet sein, die als Lebensraum für Aale geeignet sind und die ein Abwandern der Laichfische ins Laichgebiet (Sargassosee) ermöglichen.

<p>6. Fische, die künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Kreuzen verschiedener Arten, Vervielfachen des Chromosomensatzes, Festlegung auf ein Geschlecht oder gentechnische Arbeiten, soweit nicht eine Genehmigung zur Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz vorliegt; dies gilt auch für die Nachkommen genetisch veränderter Fische.</p> <p>²Das Aussetzen von Zehnfußkrebse in der Anlage nicht genannten Arten ist in Gewässern jeder Art verboten. ³Soweit nicht eine Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde von den Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls oder in sonstigen, besonders begründeten Fällen.</p> <p>(5) ¹Der Fischereiausübungsberechtigte hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. ²Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.</p> <p>(7) Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer nach den anerkannten Regeln des Teichbaus bestmöglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abs. 1 Satz 2, 2. Abs. 5, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, und 3. Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3. 	
<p>§ 26 Einlassen von Enten Wassergeflügel</p> <p>(1) ⁴Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Ende dürfen Enten darf Wassergeflügel in Fischwasser nicht eingelassen werden. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Anordnung die Dauer des Einlassverbotes nach</p>	<p>Der Geltungsbereich von § 26 AVBayFiG wird auf Wassergeflügel erweitert. Neben Enten gibt es andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut)</p>

<p>dem Ende der Schonzeit bis auf einen Monat verkürzen oder bis auf drei Monate verlängern.</p> <p>(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG. ²Das Einlassen von Enten Wassergeflügel in solche Gewässer bedarf der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten.</p>	<p>anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist daher auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten zu regeln. Auf die bisherige Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG kann hingegen verzichtet werden. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 1 BayFiG.</p>
<p>Sechster Teil Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 11 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 6, 7 oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung oder entgegen § 11 Abs. 9 Abs. 8</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fische während der festgesetzten Schonzeiten fängt, b) Fische vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße entnimmt, c) untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt, d) unter Einhaltung der festgesetzten Fangbeschränkungen gefangene Fische oder gefangene Fische ohne Fangbeschränkung wieder aussetzt, e) gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten wieder aussetzt, <p>2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 4, zuwiderhandelt,</p> <p>3. einer durch vollziehbare Anordnung nach</p> <p>a) § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 als verbindlich festgestellten Regelung des nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 genehmigten Aalbewirtschaftungsplans,</p>	<p>Folgeänderungen in den Ordnungswidrigkeitentatbeständen.</p>

~~b) § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 getroffenen Regelung über Fangbeschränkungen, Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangarten oder über Besitzmaßnahmen~~

~~zuwiderhandelt,~~

einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen

a) § 13 Abs. 1 ein Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse veranstaltet oder an ihm teilnimmt,

b) § 13 Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach einer Besitzmaßnahme ein Gemeinschaftsfischen veranstaltet,

5. entgegen § 14 Satz 1 nach einer Besitzmaßnahme den Fischfang ausübt,

6. den Vorschriften

a) des § 15 Abs. 1 über verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen,

b) des § 16 über die Beschaffenheit und die Verwendung der Angelfischereigeräte (Handangel und Legangel),

c) des § 17 Abs. 1 oder 2 oder des § 18 Abs. 1 oder 2 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Netzen, Reusen oder ständigen Fangvorrichtungen

zuwiderhandelt,

7. entgegen

a) § 19 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Erlaubnis ausübt,

b) § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 2 die Fangelektrode nicht selbst führt oder nicht mindestens einen unterwiesenen Helfer hinzuzieht,

c) § 19 Abs. 4 Satz 3 bei Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt,

8. den Vorschriften des § 20 über das Hältern, die Beschaffenheit des verwendeten Setzkeschers und das erneute Aussetzen gefangener Fische zuwiderhandelt,

9. entgegen

a) § 21 Abs. 1 tote Fische dem Gewässer nicht unverzüglich entnimmt,

b) § 21 Abs. 2 Satz 1 tote Fische oder Teile von Fischen in ein Gewässer einbringt,

10. entgegen

a) § 22 Abs. 2 Satz 1 Fische in außerhalb der für die jeweilige Fischart in der Anlage ~~genannten Einzugsgebieten~~ bestimmten Gebieten aussetzt,

b) § 22 Abs. 3 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Genehmigung aussetzt,

c) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Welse aussetzt,

d) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Störartige in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird, sowie in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Nr. 3 BayFiG, aussetzt,

e) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ~~Aale oder~~ Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen, ~~oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand~~ aussetzt,

f) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,

g) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in der Anlage genannten Arten gehören,

h) § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Fische aussetzt, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,

i) § 22 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs.7 Nr. 3, Zehnfußkrebse der in der Anlage nicht genannten Arten aussetzt,

<p>j) § 22 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt,</p> <p>11. entgegen § 23 Abs. 2 Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt,</p> <p>12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Abs. 2 Fischnährtiere einem Gewässer entnimmt oder in ein Gewässer einbringt,</p> <p>13. entgegen § 26 Abs. 1 oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten Wassergeflügel in ein Gewässer einlässt,</p> <p>14. entgegen</p> <p>a) § 27 Abs. 1 Satz 1 Fische erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt,</p> <p>b) § 27 Abs. 2 Satz 1 Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, in den Verkehr bringt,</p> <p>c) § 27 Abs. 2 Satz 2 Zehnfußkrebse ohne Beifügung des vorgeschriebenen schriftlichen Hinweises lebend in den Verkehr bringt.</p>	
--	--